

Verkündet am 31. Januar 1956
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Hanns G.B. [REDACTED] in M. [REDACTED], P. [REDACTED]
strasse [REDACTED] als Verwalter im Konkurs über das Vermö-
gen des Kaufmanns Eduard N. [REDACTED] in M. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Freistaat Bayern, gesetzlich vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen in München,
Ludwigstrasse 3,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Meyer, Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das den Parteien
an Stelle der Verkündung am 5. März 1954 zugestell-
te Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in München vom 25. Februar 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung von Verträgen über die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsgeräten, die die Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München mit dem Gemeinschuldner Eduard N. [REDACTED] abgeschlossen hatte. Es handelt sich um drei Aufträge, nämlich vom 23. Januar 1946 über 10 000 Niederdruckrückenkolbenspritzen, vom 30. September 1946 über 10 000 Rückenstäuber und um einen dritten Auftrag vom 14. November 1946, der folgenden Wortlaut hatte:

"Betrifft: Pflanzenschutz;
hier: Beschaffung von Schädlingsbekämpfungsgeräten.

Laut Schreiben der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz vom 5.11.1946 an das Bayer. Landeswirtschaftsamt, worin der Bedarf an Schädlingsbekämpfungsgeräten für Bayern festgelegt und die Dringlichkeit durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt wurde, erhalten Sie folgenden Auftrag:

30 000 Kolbenrückenspritzen
2 000 Motorspritzen
20 000 Rückenstäuber
250 Motorstäuber
4 000 Handstäuber.

Sie werden gebeten, sich an die in o.g. Schreiben festgelegten Richtlinien zu halten und sofort die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Herstellung der Geräte in die Wege zu leiten.

i. V. Dr. U. S. [REDACTED].

- 3 -

In dem beigelegten Schreiben der Landesanstalt vom 5. November 1946 an das Bayerische Landwirtschaftsamt hieß es, zur Bekämpfung von Schädlingen werde ein Gerätebauprogramm aufgestellt, zu dessen Verwirklichung sich zwölf namentlich genannte Firmen, darunter die Firma N[REDACTED], bereit erklärt hätten. Diese sollten sich sofort mit dem Landwirtschaftsamt in Verbindung setzen. Wegen der allgemeinen Wirtschaftslage werde kein Lieferungstermin festgesetzt, die Firmen seien aber verpflichtet, alles zu tun, was mit der baldigen Herstellung der Geräte in Verbindung stehe. "Der Verkauf der Geräte über den freien Handel kann nur unter Kontrolle der Landesanstalt stattfinden."

Vor der Währungsreform lieferte N[REDACTED] drei Rückenspritzen und 2 319 Zerstäuber. Als bald nach dem 20. Juni 1948 trat die Landesanstalt auf Grund des § 20 UmstG von den beiden ersten Verträgen zurück, doch nahm sie in der folgenden Zeit noch eine Anzahl von Geräten ab. Der Gemeinschuldner bestritt ihr Rücktrittsrecht. Er berief sich auch darauf, daß die Landesanstalt von dem dritten Vertrag nicht zurückgetreten sei. Am 3. Februar 1949 traf die Landesanstalt, vertreten durch Regierungsdirektor Dr. S[REDACTED] und Regierungsrat Dr. M[REDACTED] mit dem Buchprüfer Dr. C[REDACTED] als Generalbevollmächtigten des Gemeinschuldners und mit dessen Prokuristen Ho[REDACTED] folgende schriftlich Vereinbarung:

"Die Firma N[REDACTED] erklärt, daß sie aus den erteilten Aufträgen vom 23. Januar 1946 über 10 000 Niederdruckkolbenspritzen bzw. 30. September 1946 über 10 000 Rückenzerstäuber bzw. vom 14. November 1946 zur Herstellung der im Auftrag angeführten Schädlingsbekämpfungsgeräte keine Ansprüche stellt. Ebensovonig stellt die Firma Ersatzansprüche aus den stornierten Aufträgen vom 23. Januar 1946 und 30. September 1946, wenn sich die Landesanstalt zu folgendem bereit erklärt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Landesanstalt erteilt der Firma N[REDACTED] sofort einen Auftrag über 1500 Kolbenrückenspritzen zum Preise von 60 DM. Die Lieferungsverpflichtung der Firma N[REDACTED] ist bis zum 31. Mai 1949 begrenzt.

Die Landesanstalt verpflichtet sich; bis 31. Mai 1949 für die Bezahlung der Geräte zu sorgen.

2. Die Landesanstalt verpflichtet sich, bei der künftigen Bestellung von Kolbenrückenspritzen für ihren Bedarf die Firma N[REDACTED] insoweit zu berücksichtigen, als die Firma N[REDACTED] mit ihren Preisangeboten und der Ausführung der Geräte in derselben Ebene liegt wie die Angebote der Konkurrenzfirmen, die von der Landesanstalt eingeholt werden."

Nach der Währungsumstellung hat die Landesanstalt insgesamt 7391 Rückenspritzen und 1560 Zerstäuber abgenommen. Am 10. Juni 1949 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet. Eine Eingabe des Gemeinschuldners hat zu Ermittlungen durch einen Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags geführt.

Der Kläger hat vorgetragen: Der Rücktritt von den beiden ersten Aufträgen sei unzulässig gewesen; er habe gegen Treu und Glauben verstossen, denn der Landesanstalt sei bekannt gewesen, daß der Gemeinschuldner seinen ganzen Betrieb auf die Lieferung von Schädlingsbekämpfungsgeräten umgestellt, hierfür große Anschaffungen gemacht und kostspielige Entwicklungsarbeiten geleistet habe und daß der Rücktritt die Vernichtung seiner Existenz zur Folge haben mußte. Auch der Auftrag vom 14. November 1946 sei ein für den Beklagten verbindlicher Werklieferungsvertrag gewesen. Von ihm sei die Landesanstalt nicht auf Grund des Umstellungsgesetzes zurückgetreten. Da sie dessen Abwicklung verweigere, müsse der

Beklagte allen durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden ersetzen. Durch die Vereinbarung vom 3. Februar 1949 habe der Gemeinschuldner nicht auf Schadensersatzansprüche aus dem dritten Auftrag verzichtet. Sollte der Beklagte diese Vereinbarung als Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus dem letzten Auftrag aufgefaßt haben, so liege Dissens vor. Zumindest sei die Vereinbarung wegen Verstosses gegen § 138 BGB nichtig.

Der Kläger hat als Teil seines Schadens 100 000 DM zuzüglich Verzugszinsen eingeklagt.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Landesanstalt sei von den beiden ersten Verträgen in zulässiger Weise zurückgetreten. Der dritte Auftrag habe von Anfang an keine Verpflichtung zur Abnahme und Zahlung begründet. Bei diesem habe sich die Landesanstalt nur insoweit eingeschaltet, daß sie im öffentlichen Interesse den Bedarf der Landwirtschaft festgestellt, sowie die Fabrikanten für die Herstellung der Geräte zum Verkauf an Interessenten gewonnen und bei der Beschaffung der Kontingente unterstützt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, denn durch den Vergleich vom 3. Februar 1949 hat der Gemeinschuldner N[REDACTED] auf alle etwaigen Ansprüche aus den drei Verträgen vom 23. Januar, 30. September und 14. November 1946 wirksam verzichtet.

1. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß Nüsslein bei Abschluß des Vergleichs vom 3. Februar 1949 durch seinen Generalbevollmächtigten Dr. C[REDACTED] und seinen Prokuristen Ho[REDACTED] wirksam vertreten wurde, unterliegt keinen Bedenken und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem streitigen Vergleich gegeben hat, gehört in den Aufgabenbereich des Tatrichters insofern, als es zunächst darauf ankommt, festzustellen, welche Erklärungen die Parteien tatsächlich abgegeben haben. Erst danach kann erörtert werden, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben. Die Tatfrage, was die Parteien erklärt haben, kann im Revisionsverfahren - von Verfahrensverstößen abgesehen - nur dann angegriffen werden, wenn sie gegen Auslegungsgrundsätze verstößt oder denkgesetzlich nicht möglich ist (LM Nr 1 zu § 133 BGB (B)).

Das Berufungsgericht hat den Vergleich vom 3. Februar 1949 dahin ausgelegt, daß Nüsslein im ersten Satz auf alle Ansprüche aus den drei Aufträgen, einschließlich aller Schadensersatzansprüche verzichtet habe. Die besondere Hervorhebung des Verzichts auf Ersatzansprüche aus den beiden ersten Verträgen sei überflüssig gewesen. Er erkläre sich aber

zwanglos daraus, daß Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 20 Abs 3 UmstG, die mit den genannten Ersatzansprüchen gemeint gewesen seien, überhaupt nur bei den nach § 20 Abs 1 UmstG rückgängig gemachten Verträgen vom 23. Januar und 30. September 1946 in Betracht gekommen seien. Keinesfalls könnten die beiden ersten Sätze zusammengekommen nach der Verkehrsanschauung dahin verstanden werden, daß N. sich noch Schadensersatzansprüche aus dem dritten Auftrag vom 14. November 1946 vorbehalten wollte.

Diese Ausführungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Weder lassen sie einen Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze erkennen, noch sind sie denkgesetzlich unmöglich. Insbesondere kann nicht mit der Revision die Rede davon sein, daß Unklarheiten des Vergleichs zu Lasten des Beklagten gingen, weil der Wortlaut von dem Regierungsdirektor Dr. S. als Vertreter der Landesanstalt diktiert worden sei. Nachdem das Berufungsgericht den Vergleich ausgelegt hat, kann die Unklarheitenregel keine Anwendung finden. Zudem ist der Vergleich bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertreter beider Parteien formuliert und mit Schreiben vom 9. Februar 1949 von den beiden Prokuristen N. bestätigt worden, weshalb beide Parteien den Wortlaut des Vergleichs in gleicher Weise gegen sich gelten lassen müssen. Auch der Hinweis der Revision, Verzichte seien nicht zu vermuten und eng auszulegen, kann nicht zum Zuge kommen. Das Berufungsgericht hat auf die Niederschrift vom 23. Dezember 1949 verwiesen, aus der sich ergibt, daß N. selbst in Gegenwart seines Prokuristen H. und des Rechtsanwalts Dr. F.

schon am 23. Dezember 1948 in der von ihm angeregten Besprechung mit den Vertretern der Landesanstalt wegen Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Tragweite der Vereinbarung vom 14. November 1946 vergleichsweise vorgeschlagen hatte, gegen Erteilung eines neuen Auftrags durch die Landesanstalt auf die Geltendmachung des Auftrags vom 14. November 1946 insoweit verzichten zu wollen, als dieser über den neuen Auftrag hinausgehe. Hieraus hat das Berufungsgericht die Bereitschaft N[REDACTED]s zur Bereinigung der Differenzen, die sich aus dem dritten Auftrag ergeben hatten, entnommen. Unter diesen Umständen wäre es Sache N[REDACTED]s gewesen, bei Verzicht auf die Durchführung des dritten Auftrags einen etwaigen Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung des dritten Auftrags unmißverständlich zum Ausdruck bringen zu lassen. Daß ein geheimer Vorbehalt gemäß § 116 Satz 1 BGB unbeachtlich wäre, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt.

3. Das Berufungsgericht ist nicht der Bekundung des Zeugen Dr. C[REDACTED], bei Abschluß des Vergleichs vom 3. Februar 1949 sei zwischen Erfüllungs- und Schadensersatzansprüchen unterschieden worden und der Verzicht auf Ersatzansprüche habe sich nur auf die beiden ersten, nicht auf den dritten Auftrag bezogen, gefolgt, sondern den gegenteiligen Bekundungen der Zeugen Dr. S[REDACTED], Dr. M[REDACTED] (= Vertreter der Landesanstalt) und Ho[REDACTED] (= Prokurist N[REDACTED]s). Dabei hat es sich im Rahmen der dem Tatrichter vorbehaltenen und im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht nachprüf- baren freien Beweiswürdigung gehalten;

Die Rüge der Revision, der Kläger habe wiederholt darauf hingewiesen, daß die im Prozeß vernommenen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags ihren gerichtlichen Bekundungen widersprechende Aussagen gemacht hätten, kann in diesem Zusammenhang nicht durchgreifen. Soweit etwa der Kläger mit seinem Antrag, die Akten des Untersuchungsausschusses beizuziehen, die Klärung bezweckte, ob sich darin Aussagen der Zeugen befänden, die von den gerichtlichen Bekundungen abweichen, brauchte der Tatrichter dem Antrag schon deshalb nicht stattzugeben, weil es sich um einen Beweisermittlungsantrag handelte, dem keine bestimmten zu beweisenden Behauptungen zugrunde lagen. Für die Rüge der Revision, der Kläger habe auch konkrete Angaben über die Abweichungen in den Bekundungen der Zeugen von ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß gemacht, kommen, was den Vergleich vom 3. Februar 1949 anbelangt, von dem in diesem Zusammenhang in der Revisionsbegründungsschrift (S 10 unten) genannten Zeugen nur die Zeugen Dr. M. [REDACTED] und H. [REDACTED] in Betracht. Die Revision verweist insofern auf bestimmte Blattzahlen der Akten. Auf den von ihr angeführten Seiten 3 und 4 des Schriftsatzes vom 18. Juni 1952 (= B1 182/3 dA) befindet sich die durch drei Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, Dr. M. [REDACTED] habe vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, mit dem dritten Auftrag überhaupt nichts zu tun gehabt zu haben und er habe dort die Möglichkeit eingeräumt, erst nach der Währungsreform über das angebliche Wesen dieses Staatsauftrags gesprochen zu haben. Diese behaupteten Äußerungen des Zeugen Dr. M. [REDACTED] beziehen sich ebensowenig wie die Behauptung auf Seite 14 des Schriftsatzes vom 20. Oktober 1952 (= B1 216 dA), Dr. M. [REDACTED]

habe vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, sich nicht genau erinnern zu können, ob er vor oder nach der Währungsreform im Betrieb des Gemeinschuldners gewesen sei, auf den Vergleich vom 3. Februar 1949 und sind daher insoweit ohne Bedeutung. Noch weniger ist dem Hinweis der Revision auf Bl 229 der Akten (= Seite 27 des Schriftsatzes vom 20. Oktober 1952) ein Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts in Bezug auf die Auslegung des Vergleichs vom 3. Februar 1949 zu entnehmen, wo der Kläger, ohne Einzelheiten anzugeben, ganz allgemein behauptet hat, der Zeuge Ho [REDACTED] habe vor dem Untersuchungsausschuß Aussagen gemacht, die nicht unerheblich von seinen Bekundungen vor dem Prozeßgericht abwichen. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der Kläger jeweils Gelegenheit hatte, aus den ihm bekannten Ermittlungen des Untersuchungsausschusses den Zeugen Vorhaltungen zu machen.

4. Das Berufungsgericht hat den Vergleich vom 3. Februar 1949 als eine die Parteien bindende Vereinbarung angesehen, durch die N [REDACTED] gegen die Zusage der Landesanstalt, weitere Geräte abzunehmen und ihn auch künftig bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen, auf alle möglichen Ansprüche aus den drei früheren Aufträgen verzichtet hat und auch verzichten wollte. Damit hat das Berufungsgericht, wenn auch nicht ausdrücklich, das Vorliegen eines Dissenses verneint.

5. Der Vergleich ist auch nicht etwa, wie die Revision meint, deswegen nichtig, weil N [REDACTED] sich bei dessen Ab-

schluß, für die Landesanstalt erkennbar, infolge der Währungsreform in großer wirtschaftlicher Bedrängnis befunden und die Landesanstalt diese Notlage ausgebeutet hätte. Das Berufungsgericht hat die Wirksamkeit des Vergleichs unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt geprüft. Es meint, eine Nichtigkeit nach § 138 BGB könnte in Betracht kommen, wenn der dritte Auftrag vom 14. November 1946 - was das Berufungsgericht allerdings verneint hat - ein Werklieferungsvertrag gewesen wäre, aus dem N. erheblich höhere Ansprüche zugestanden hätten als aus dem ihm im Vergleich neu erteilten Auftrag. Darauf kommt es jedoch nicht allein an. Ein objektives Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen genügt nicht. Es muß ausserdem auf Seiten des übermässige Vorteile beanspruchenden Vertragsteils eine solche Gesinnung vorliegen, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das Anstandsgefühl aller billig Denkenden verstößt (RGZ 150, 1; BGH in NJW 1951, 397). Davon kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die Frage, ob die Landesanstalt aus dem dritten Auftrag zur Abnahme von Geräten verpflichtet war, war sowohl objektiv betrachtet als auch zumindest nach Ansicht der Landesanstalt so zweifelhaft, daß der Vergleich, um den sich N. bemüht hatte und in dem er einen neuen, wenn auch nicht so umfangreichen wie erwartet, für die Landesanstalt verbindlichen Lieferungsauftrag erhielt, ihm ferner die Berücksichtigung bei der Vergebung künftiger Aufträge zugesagt wurde, nicht als gegen die guten Sit-

17

- 12 -

ten verstossend oder als eine Ausbeutung seiner Notlage angesehen werden kann.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner unbegründeten Revision zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Gelhaar

Erbel

Dr. K. E. Meyer